



ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Rats der Stadt Köln,
Herrn Martin Börschel
sowie an die Fraktionen
im Rat der Stadt Köln und die
Oberbürgermeisterin der Stadt
Köln, Frau Henriette Reker

Aufgrund Dringlichkeit per Mail

Geschäftsführer

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bezirk Köln

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Markus Sterzl
Geschäftsführer

Telefon: 0221/48558-0

Durchwahl: -333

Telefax: -309

Mobil: 0160/5338688

markus.sterzl@verdi.de

www.verdi.de

Datum 6. Mai 2016

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen ms

**Beschlussvorlagen zu Änderungen der
Gesellschaftsverträge bei der AVG Köln mbH und der
Sozialbetriebe Köln gGmbH auf der Tagesordnung der
Ratssitzung am 28.6.2016 sowie der Finanzausschusssitzung
am 27.6.2016**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrter Herr Börschel,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker,

ich nehme mit diesem Brief Kontakt zu Ihnen auf, da auf der Tagesordnung der
nächsten Ratssitzung am 28.6.2016 Beschlussvorlagen (Vorlagen-Nummern
1991/2016 und 2047/2016) zu Änderungen der Gesellschaftsverträge bei der AVG
Köln mbH sowie der Sozialbetriebe Köln gGmbH zu finden sind.

Eine Vorabbesprechung mit den Beschlussvorlagen ist im Finanzausschuss am
27.6.2016 vorgesehen.

Zunächst lassen Sie mich feststellen, dass die Gewerkschaft ver.di die Interessen der
Beschäftigten bei der Stadt Köln und ihren direkten und indirekten Beteiligungen
vertritt. Die Gewerkschaft ver.di sowie die Beschäftigten der Stadt und ihrer Töchter,
die wir vertreten, fühlen sich der Stadt Köln verpflichtet und stehen zur kommunalen
Daseinsvorsorge, so wie Sie und Ihre Fraktionskollegen auch. Dafür bedanken wir
uns. Es ist unbestritten, dass Köln mit diesem Modell bis heute äußerst erfolgreich ist
und sich damit positiv von anderen Kommunen unterscheidet.

Beide Unternehmen, um die es hier geht, befinden sich direkt im
Zuständigkeitsbereich der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.



Geschäftsführer

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Köln

Seit mehreren Jahren begleiten wir konstruktiv auf Kölner Ebene, aber auch über die landesbezirkliche Ebene den Prozess um die Einführung und Umsetzung der Paragraphen §§108a, 108b GO NRW.

Hierbei war und ist es uns immer wichtig gewesen, als Interessenvertretung für die Beschäftigten in mehrheitlich kommunalen Unternehmen effiziente und praxisnahe Mitbestimmungswege zu eröffnen.

Diesem Anliegen wurde nach mehreren Jahren der gemeinsamen Beratungen durch den Landesgesetzgeber entsprochen.

Zu unseren Anmerkungen:

Zu den Sozialbetrieben Köln gGmbH

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in der Vorlage zur Gesellschaftsvertragsänderung bei den Sozialbetrieben Köln gGmbH die Arbeitnehmermitbestimmung adäquat des Drittelbeteiligungsgesetzes auch zukünftig zur Anwendung kommen soll und ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus den Kreisen der ArbeitnehmerInnen kommt.

Ebenso begrüßen wir sehr, dass es nach Gesellschaftsvertrag ermöglicht wird, auch externe ArbeitnehmervertreterInnen in den Aufsichtsrat zu entsenden, sofern die Arbeitnehmerbank sich vorher auf eine solche Besetzung verständigt. Auch dies entspricht den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Wir freuen uns zudem, dass die Verwaltung und die maßgeblichen Fraktionen im Rat der Stadt Köln sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 108a GO NRW bewegen und sich damit positiv im Sinne der Beschäftigteninteressen der Sozialbetriebe Köln gGmbH für eine ebensolche Regelung eingesetzt haben bzw. einsetzen.

Zur AVG Köln mbH

Etwas anders stellt sich der Sachverhalt bei der AVG Köln mbH dar.

Der Aufsichtsrat der AVG Köln mbH setzt sich zusammen aus 17 Mitgliedern. Entsprechend der Eigentümerstruktur aus 9 Mitgliedern, welche durch die Stadt Köln zu benennen sind, sowie 8 Mitgliedern, die durch den privaten Anteilseigner Remondis GmbH Rheinland gestellt werden.

Mit Erstaunen muss ich der vorliegenden Synopse entnehmen, dass nun die beiden Arbeitnehmervertreter, die sich aufgrund des Vorschlages der Remondis GmbH Rheinland im Aufsichtsrat der AVG Köln mbH befinden, nach dem nun vorliegenden Gesellschaftsvertrag nach § 108a GO NRW gewählt und benannt werden sollen.



Geschäftsführer

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Köln

§ 12 Einrichtung, Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern.

(3) Der Aufsichtsrat setzt sich mit Wirkung ab dem 1.

Oktober 2004 zusammen aus

a) 9 von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern, unter denen sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft befinden muss,

b) 6 von der Remondis GmbH Rheinland entsandten Mitgliedern sowie

c) 2 Arbeitnehmervertretern, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt werden.

Dieser Vorschlag in der Beschlussvorlage entbehrt schon rein rechtlich und kausal jeder Grundlage.

Es kann nicht sein, dass einem privaten Anteilseigner durch die Gemeindeordnung NRW vorgeschrieben werden soll, wie er seine Mandate in einem Aufsichtsrat zu besetzen hat. Hierdurch wird aus unserer Sicht bundesrechtliches Gesellschafts- und Aktienrecht tangiert.

In diesem Fall ist es nicht die Stadt Köln, die auf ihren Einfluss verzichten soll, sondern der private Anteilseigner, die Remondis GmbH Rheinland. Sollten die 2 Mandate, welche die Remondis GmbH Rheinland ihrerseits mit Arbeitnehmern besetzt hat, nun nach 108a GO NRW gewählt werden, wären die Arbeitnehmervertreter den Weisungen des Rates unterworfen und das Stimmenverhältnis änderte sich in 11 zu 7. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht nur fragwürdig, sondern höchst gefährlich im Sinne eines Präzedenzfalls.

Der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlungen der AVG Köln mbH sowie der Stadtwerke Köln GmbH haben diesen Sachverhalt entsprechend mit ihren Beschlüssen gewürdigt, weshalb die nun vorliegende Vorlage völlig unverständlich ist.

Es wäre mir neu, dass eine Anteilseignerseite einer anderen Miteigentümerseite vorschreiben kann, wie diese ihre Mandate im Aufsichtsrat zu besetzen hat. Sollte die Vorlage samt Synopse so beschlossen werden, sehen wir uns gezwungen, den Vorgang rechtlich zu prüfen.

Ich bitte Sie, das Anliegen entsprechend bei Ihren Beschlüssen zu berücksichtigen. Gerne stehe ich für weitere Erläuterungen und Gespräche zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Markus Sterzl